

Abstract:

Zytostatika im Gesundheitsdienst: M620 ‚neu‘

André Heinemann

Die Gefahrstoffverordnung bildet zusammen mit der Technischen Regel TRGS 525 „Gefahrstoffe in Einrichtungen der medizinischen Versorgung“ den rechtlichen Rahmen für die Erfüllung der Arbeitsschutzanforderungen bei der Zubereitung von Zytostatika. Nicht immer können jedoch allgemein gültige Regelungen für Hygiene und Arbeitsschutz aufgestellt werden, die für jeden Arbeitsplatz gleichermaßen geeignet sind. Das „M620“ der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) konkretisiert daher die in der TRGS 525 beschriebenen Schutzmaßnahmen und formuliert weitere Hinweise zum Schutz der Beschäftigten. Es dient seit mehr als 30 Jahren vielen Apotheken als wichtige Information zur Umsetzung der allgemeingültigen Regelungen des Arbeitsschutzes bei der Zubereitung von Zytostatika.

Im März 2018 ist eine komplett überarbeitete Neufassung des „M620“ erschienen, die die bisherige Information aus 2009 ablöst. Die Überarbeitung war u.a. aufgrund von Änderungen in der Gefahrstoffverordnung und der TRGS 525 notwendig. Die Broschüre berücksichtigt nun außerdem die Einstufungs- und Kennzeichnungsvorschriften nach dem Global Harmonisierten System (GHS). Mit der Neufassung ändert sich gleichzeitig die Bestellnummer. Sie lautet ab jetzt: BGW 09-19-042.

Im Vortrag wird die neue Broschüre „Zytostatika im Gesundheitsdienst – Informationen zur sicheren Handhabung von Zytostatika (M620)“ - unter besonderer Berücksichtigung der neuen Inhalte - vorgestellt und auf möglicherweise daraus für den Apothekenbetrieb resultierende Konsequenzen eingegangen.

13.02.18

AH